Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/
Islamic Art and Archaeology
Vom 12. April 2013

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-27.pdf)
geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology vom 5. August 2026 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-42.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology vom 10. September 2024 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-67.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology vom 16. April 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-37.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich 3
§ 30 Prüfungsausschuss 3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit 3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 33 Ziele des Studiums 4
§ 34 Studiengangsstruktur 4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs 5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs 7
§ 37 Modul Masterarbeit 7
§ 38 Inkrafttreten 7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vertreter des Fachs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen, Dozenten oder Dozentinnen orientalistischer, kunsthistorischer oder archäologischer Fächer. [2]Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. [3]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [4]Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. [2]Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

§ 31
Studienbeginn und Regelstudienzeit

[1]Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder der Archäologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und

einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 voraus. [2]Anstelle der Note gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. [2]Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. [3]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [4]Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33
Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Überblick über die Entwicklung der Kunst und materiellen Kultur des islamischen Orients in der Zeit zwischen 600 und 1800, stellenweise auch darüber hinaus bis in die Gegenwart.
- Kenntnis verschiedener Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und Deutung Islamischer Kunst; Fähigkeit zur Interpretation von Werken Islamischer Kunst aus ihrem jeweiligen historischen und kulturellen Kontext unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes.
- Fähigkeit zur selbständigen Erschließung und Rezeption einschlägiger Fachliteratur sowie zur Umsetzung der gedanklichen Verarbeitung im mediengestützten Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung.
- Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit künstlerischen Ausdrucksmitteln im interkulturellen Raum.
- Grundkenntnisse oder Ausbau vorhandener Kenntnisse in einer orientalischen Sprache.

§ 34
Studiengangsstruktur

[1]Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Islamischer Kunstgeschichte und Archäologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Im Kernbereich müssen Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten belegt werden. [3]Dieser setzt sich aus drei oder vier Vertiefungsmodulen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten, einem Modul „Wissenschaftliche Praxis“ mit 10 ECTS-Punkten und weiteren Mastermodulen

im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie, anderer orientalistischer Fächer, des Fachs Kunstgeschichte oder archäologischer Fächer zusammen. [4]Mindestens 30 ECTS-Punkte entfallen auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35
Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) Die Module des Kernbereichs beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Aus der Modulgruppe „Vertiefungsmodule“ des Masterstudiengangs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind drei oder vier Module nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen:

Modulbezeichnung	**Modulprüfung**	**ECTS-Punkte**
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie I	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie II	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie III	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IV	Referat mit Hausarbeit	10

(3) [1]Das Modul „Wissenschaftliche Praxis (10 ECTS-Punkte)“ beinhaltet Exkursionen im Umfang von sechs Tagen, ein Kolloquium (im Umfang von 1 Semesterwochenstunde) sowie ein Praktikum im Umfang von insgesamt sechs Wochen. [2]Das Praktikum kann in wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder Wirtschaftsbetrieben, die in den Bereichen Islam, Kunstgeschichte oder Archäologie tätig sind, absolviert oder durch die Teilnahme an einer bauforscherischen oder archäologischen Feldstudie (Grabung oder Survey) erbracht werden. [3]Das Praktikum kann kumulativ erbracht werden. [4]Die Modulprüfung setzt sich aus einem unbenoteten Praktikumsbericht (Bearbeitungsfrist: 12 Wochen) und einem unbenoteten Referat (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) im Kolloquium zusammen.

(4) [1]Nach Wahl der oder des Studierenden sind weitere Mastermodule im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Sofern nur drei Vertiefungsmodule gemäß Abs. 2 absolviert werden, sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erbringen:

1. [1]Den Studierenden stehen aus dem Bereich der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie folgende weitere Mastermodule zur Auswahl:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VII	Hausarbeit oder Portfolio	10
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie VIII	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie IX	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10
Aufbaumodul Islamische Kunstgeschichte und Archäologie X	Referat mit Hausarbeit oder: Portfolio	10

[2]Aufbaumodule der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie beinhalten Seminare, Vorlesungen, Übungen und Kolloquien (Gastvortragsreihen) sowie Exkursionen im Umfang von bis zu 7 Tagen. [3]Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen.

2. [1]Ferner können Module aus den Kernbereichen folgender Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden:

 - Masterstudiengang Arabistik,
 - Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte, Kultur,
 - Masterstudiengang Islamwissenschaft,
 - Masterstudiengang Turkologie,
 - Masterstudiengang Kunstgeschichte,
 - Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,
 - Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen,
 - Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche[1] Archäologie.

 [2]Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. [3]Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

[1] red. berichtigt. /PS, 5.10.2026

§ 36
Module des Erweiterungsbereichs

(1) [1]Im Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. [2]Module, die gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 absolviert wurden, können nicht nochmals eingebracht werden. [3]Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Die Prüfungskommission wird auf der Grundlage des bei der Bewerbung einzureichenden Transcript of Records prüfen, welche Grundlagenkenntnisse der oder dem Studierenden in den Bereichen Orientalistik, Archäologie oder Kunstgeschichte fehlen und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

§ 37
Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens zwei Vertiefungsmodule Islamische Kunstgeschichte und Archäologie nachgewiesen sind. [2]Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. [3]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) [1]Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. [2]Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/

amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf), geändert durch Satzung vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-27.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013.

Bamberg, 12. April 2013

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 12. April 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2013.